

Seminar

BR I: Grundlagenseminar für Betriebsräte

Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX

BETRIEBSRÄTE
AKADEMIE
MITTE



Lernziel

Angestrebt wird die Vermittlung von Grundkenntnissen des Betriebsverfassungsrechtes, der dazugehörigen Rechtsprechung und der Aufgaben des Betriebsrates, wie sie sich aus den politischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnissen ergeben.

Zielgruppe

Betriebsratsmitglieder bzw. Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten Menschen, die sich Grundkenntnisse des Betriebsverfassungsgesetzes und Grundlagen über die Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrates aneignen möchten.

Seminarzeiten (inkl. Pausen)

Sonntag: 18:00 bis 21:00 Uhr;

Montag bis Donnerstag: 08:30 bis 18:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 16:00 Uhr;

Sonntag	A	Anreise der Teilnehmenden, Begrüßung, organisatorische Fragen, Kennenlernen. Inhaltlicher Einstieg in das Seminar.
Montag	V	Zielsetzung des Seminars. Vorstellung der Teilnehmer/innen. Absprachen über Arbeitsformen und -techniken.
	N	Das Betriebsverfassungsgesetz im System unserer Rechtsordnung. Ursprung und Entwicklung der Betriebsverfassung, Grundelemente der Betriebsverfassung und ihrer Organe. Stellung und Aufgaben des Betriebsrats im Betrieb. Die Zusammenarbeit des Betriebsrates mit den Gewerkschaften
Dienstag	V	Zielsetzung und Aufgaben des Betriebsrates nach § 80 BetrVG – allgemeine Aufgaben, Absatz 1 Ziffer 1: Überwachung der Einhaltung von Gesetzen und Verträgen, Systematik von Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen. Absatz 1 Ziffer 2: Maßnahmen beantragen: Einbringung der Erfahrungen der Teilnehmer/innen. Erstellen eines Kataloges möglicher Anträge, Diskussion von Möglichkeiten.
	N	Absatz 1 Ziffer 3: Anregungen und Beschwerden von Arbeitnehmer/innen und Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen entgegennehmen. Erteilung von Auskunft, Rat und Hilfe. Das Verhältnis zwischen Betriebsrat und Jugend- und Auszubildendenvertretung. Zuständigkeit des Betriebsrates für alle Arbeitnehmer/innen (§ 2 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 BetrVG). Der Betriebsrat als Organ der Betriebsverfassung. Die eigenständige Bedeutung der Jugend- und Auszubildendenvertretung neben dem Betriebsrat. Die Abhängigkeit der Jugend- und

		Auszubildendenvertretung vom Betriebsrat. Konflikte zwischen Betriebsrat und Jugend- und Auszubildendenvertretung.
Mittwoch	V	Schutz des Betriebsrates. Kündigungsschutz (§ 15 KSchG), Schutz gegen Störung und Behinderung. Besprechen der Problematik anhand konkreter, von den Teilnehmenden geschilderter Probleme. Diskussion von Lösungsmöglichkeiten.
	N	Freistellung von Betriebsratsmitgliedern (§§ 37 und 38 BetrVG): Umfang der Befreiung, Verlassen des Arbeitsplatzes, Vergütung für die Tätigkeit der Betriebsratsmitglieder, Freistellung der Betriebsratsmitglieder für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 37 Absatz 6 und 7 BetrVG.
Donnerstag	V	Die Geschäftsführung des Betriebsrates, Sitzung des Betriebsrates: <ul style="list-style-type: none"> • Einberufung (§ 29 Abs. 3 BetrVG), • Teilnahme von Ersatzmitgliedern, der Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Vertrauensperson der Schwerbehinderten (§ 29 Abs. 2 BetrVG), • Teilnahme eines Vertreters der Gewerkschaft, • Schriftführung und Protokoll (§ 34 BetrVG), • Beschlüsse des Betriebsrates (§ 33 BetrVG), • Geschäftsordnung des Betriebsrates (§ 36 BetrVG)
	N	Durchführung der Betriebsversammlung: <ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt und Ort (§ 44 BetrVG), • Teilversammlung und Abteilungsversammlung (§ 42 BetrVG), • Themen der Betriebs- und Abteilungsversammlung (§ 45 BetrVG), • Teilnahme der Gewerkschaften, • Einladung der Teilnehmer/innen, • Tagesordnung und Ablauf, • Erstellung eines Ablaufschemas, • Mustermäßiges Erarbeiten aller Voraussetzungen zur Durchführung einer Betriebsversammlung; • Diskussion der einzelnen Phasen, • Eingehen auf betriebliche Probleme der Teilnehmer/-innen, Aufnahme derartiger Probleme in den Ablauf.
Freitag	V	Behandlung von Gesamt- und Konzernbetriebsrat, sofern die Voraussetzungen dafür in den Betrieben, in denen die Teilnehmenden beschäftigt sind, gegeben sind. Voraussetzungen zur Errichtung eines Gesamt- bzw. Konzernbetriebsrates (§§ 54 bzw. 74 BetrVG)
	N	Zusammenfassung des Seminars. Entwicklung von Perspektiven für die weitere Arbeit. Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten. Abschlussgespräch, Abschlusskritik.